Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Straße, Abt. Straßenbetrieb
A-3109 St.Pölten, Landhausplatz 1
UID: ATU37165802

Bearbeiter: [redacted]
Tel.:+43 (0) 2742 / 9005-[redacted]
Fax:+43 (0) 2742 / 9005-[redacted]

A U S S C H R E I B U N G S U N T E R L A G E

offenes Verfahren gem. § 31 Abs. 2 BVerG 2018
des Landes NÖ (NÖ Straßendienst)
im Oberschwellenbereich
über die

Finanzierung der Anschaffung von Kraftfahrzeugen, Baumaschinen und Geräten für den NÖ Straßendienst 2027

Aktenzahl: [redacted]

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Straße, Abt. Straßenbetrieb
A-3109 St.Pölten, Landhausplatz 1
UID: ATU37165802

Bearbeiter: [redacted]
Tel.:+43 (0) 2742 / 9005-[redacted]

Inhaltsverzeichnis

1 ANGEBOTSBEDINGUNGEN 3

1.1 Auftraggeber 3

1.2 Gegenstand des Angebotes 3

1.3 Ausschreibungsgrundlage 3

1.3.1 Form und Inhalt des Angebotes – vemap Plattform 3
1.3.2 Bestandteile des elektronischen Angebots 5
1.3.3 AGB des Bieters 5
1.3.4 Einreichen des Angebotes 5
1.3.5 Angebotsöffnung 5
1.3.6 Eignungsnachweise / Beilagen 5
1.3.7 Sprache 6
1.3.8 Zuschlagsfrist 6
1.3.9 Vollständigkeit 6
1.3.10 Rechnerisch fehlerhafte Angebote 6
1.3.11 Zuschlag 6
1.3.12 Anfechtungsverzicht 7
1.3.13 Gerichtsstand und Erfüllungsort 7

2 LEISTUNGSBEDINGUNGEN 8

2.1 Leistungsumfang 8

2.2 Auswahl und Bestellung 8

2.3 Versicherung der Leasingobjekte 8

2.4 Leasingvertrag 8

2.5 Vorzeitige Beendigung des Leasingvertrages 9

3 FINANZIERUNG 10

3.1 Allgemeines 10

3.2 Berechnung der halbjährlichen Fälligkeiten 10

3.3 Nebenkosten 10

3.4 Zinssatz 10

3.5 Geldmarktanpassung 11

3.6 Rechnungslegung 13

4 BEILAGENVERZEICHNIS 14

4.1 Muster Leasingvertrag Beilage 1 14

4.2 Berechnungsblatt Beilage 2 14

4.3 Muster Rechnungsaufstellung (Zwischenzinsen und Ratenberechnung) Beilage 3 14

4.4 Preisblatt 14

5 ANGEBOTSERKLÄRUNG 15

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Straße, Abt. Straßenbetrieb
A-3109 St.Pölten, Landhausplatz 1
UID: ATU37165802

Bearbeiter: [redacted]
Tel.:+43 (0) 2742 / 9005-[redacted]
Fax:+43 (0) 2742 / 9005-[redacted]

1 ANGEBOTSBEDINGUNGEN

1.1 Auftraggeber

1 Auftraggeber in diesem Vergabeverfahren:

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Straße, Abteilung Straßenbetrieb (ST2)
Landhausplatz 1, Haus 17
3109 St. Pölten

1.2 Gegenstand des Angebotes

2 Die gegenständige Ausschreibung betrifft die Leasingfinanzierung der Anschaffung von Kraftfahrzeugen, Baumaschinen und Geräten für den NÖ Straßendienst für das Jahr 2026.

1.3 Ausschreibungsgrundlage

3 Für die Ausschreibung, die Angebotslegung und den Zuschlag gelten die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 in der letztgültigen Fassung. Darüber hinaus ist der Inhalt der gegenständlichen Ausschreibungsunterlage maßgeblich. Die Ausschreibung erfolgt im offenen Verfahren gem. § 31 Abs. 2 Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018).

4 Vergabekontrollbehörde ist das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich.

1.3.1 Form und Inhalt des Angebotes – vemap Plattform

5 Sämtliche Angebote sind ausschließlich in elektronischer Form am Beschaffungsportal des Auftraggebers unter http://noe.vemap.com/ fristgerecht bis zum angegeben Abgabedatum und Uhrzeit (Einlangen) bereitzustellen (inkl. Upload signieren und verschlüsseln). . Maßgeblich für sämtliche Fristen in diesem Ausschreibungsverfahren ist die Serverzeit am Beschaffungsportal. Sie müssen spätestens bis zum Ende der Angebotsfrist gemäß den bekannt gegebenen Verfahren verschlüsselt und gemäß auf der vemap Plattform bekannt gegebenen Dokumenten- und Kommunikationsformaten hochgeladen werden.

6 Die Angebote müssen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur, einem qualifizierten elektronischen Siegel oder einer Amtssignatur gemäß § 19 Abs. 1 des E-Government-Gesetzes – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, versehen sein.

7 Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs des Angebots trägt der Bieter. Verspätet eingelangte Angebote werden nicht berücksichtigt. Eine Abgabe nach Ablauf der Angebotsfrist ist nicht möglich.

8 Die Angebote müssen dem BVergG 2018 entsprechend mit einer qualifizierten elektronischen Signatur und verschlüsselt über das Beschaffungsportal abgegeben werden. Für die qualifizierte elektronische Signatur ist ausschließlich das Verfahren (Software „trustDesk vemap“) am Beschaffungsportal zu verwenden. Das Angebot muss von jenen Personen signiert werden, welche den Bieter rechtswirksam vertreten können. Zum Beweis der Vertretungsbefugnis ist ein Auszug aus dem Firmenbuch (bzw. ein gleichwertiger Nachweis) bzw. bei Signierung des Angebots durch eine laut Firmenbuch nicht organschaftlich vertretungsbefugte Person, so ist eine von den laut Firmenbuch organschaftlich vertretungsbefugten Personen unterfertigte Vollmacht zur Unterfertigung des Angebots den Angebotsunterlagen beizufügen.

9 Bei Bietergemeinschaften muss das Angebot von einer bevollmächtigten Person signiert werden. In einem solchen Fall ist eine Vollmacht zur Signierung des Angebots den Angebotsunterlagen beizulegen, die von den laut Firmenbuch organschaftlich vertretungsbefugten Personen aller Mitgliedern der Bietergemeinschaft unterfertigt ist.

10 Mit der rechtsgültigen elektronischen Unterfertigung anerkennt der Bieter ohne Einschränkungen alle Bestimmungen dieser Ausschreibung. Dies beinhaltet insbesondere die verfahrensrechtlichen Bestimmungen, die Leistungsbeschreibungen und die vertragsrechtlichen Vorgaben.

11 Sämtliche Angebote bzw. Angebotsunterlagen in Papierform sowie die Übermittlung der Angebotsunterlagen per Fax oder E-Mail entsprechen nicht den Formbestimmungen dieser Ausschreibung und werden ausgeschieden.

12 Falsche Angaben und fehlende Nachweise können zum Ausschluss des Bieters vom Vergabeverfahren führen.

13 Für systembedingte Fragen zum Beschaffungsportal steht den Bietern eine Supporthotline unter der Telefonnummer +43/1/3157940 oder per E-Mail: willkommen@vemap.com kostenlos zur Verfügung.

14 Die im Preisblatt vorgesehenen Felder sind gänzlich auszufüllen. Sämtliche Angaben im Angebotsformular sowie die Beilagen (Punkt 1.3.6) sind bindende Bestandteile des Angebotes.

15 Alternativangebote sind nicht zulässig.

16 Angebote sind ausschließlich auf Euro-Basis zulässig; Angebote in einer Fremdwährung (nicht auf Euro lautend) werden ausgeschieden.

17 Der Bieter wird angehalten rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass er über eine Möglichkeit zur Durchführung der qualifizierten elektronischen Signatur (Bürgerkarte und Kartenlesegerät oder Handysignatur) verfügt. Eine Testsignatur ist vor Angebotsabgabe über die Supporthotline (siehe RZ 13) möglich.

1.3.2 Bestandteile des elektronischen Angebots

18 Soweit der Auftraggeber auf dem Beschaffungsportal elektronisch ausfüllbare Formulare zur Verfügung stellt, ist der Bieter verpflichtet, diese Formulare elektronisch zu befüllen. Dies gilt selbst dann, wenn der Auftraggeber das Formular zusätzlich auch in anderer Form (z.B. als Word-Dokument oder als PDF-Dokument) zur Verfügung stellt.

19 Stellt der Auftraggeber auf dem Beschaffungsportal keine elektronisch ausfüllbaren Formulare zur Verfügung, hat der Bieter die vom Auftraggeber in anderer Form bereitgestellte Formulare (z.B. Word-Dokumente, PDF-Dokumente) auszudrucken, auszufüllen, rechtsgültig zu fertigen und gescannt auf dem Beschaffungsportal des Auftraggebers hochzuladen.

20 Es können alle gängigen Dateiformate (CSV, ONLV, XML) hochgeladen werden, davon ausgenommen sind ausführbare Dateien wie z.B.: .exe, .php, .js .

1.3.3 AGB des Bieters

21 Es wird darauf hingewiesen, dass dem Angebot keine allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen des Bieters (z.B. eigene AGB) beigelegt werden dürfen. Werden solche beigelegt, und stehen diese im Widerspruch zu den Ausschreibungsbedingungen oder den kommerziellen Bedingungen, so wird dieses Angebot ausgeschieden.

1.3.4 Einreichen des Angebotes

22 Die Angebote gelten erst als eingereicht, wenn der Abgabeprozess auf der vemap Plattform vollständig abgeschlossen wurde. Das Hochladen der Angebotsbestandteile auf der Plattform alleine ist nicht ausreichend.

23 Sämtliche mit der Angebotslegung verbundenen Kosten hat der Bieter selbst zu tragen bzw. sind in der angebotenen Kondition zu berücksichtigen („All-in-Kondition“).

1.3.5 Angebotsöffnung

24 Die Zeit der Angebotsöffnung kann dem vemap Deckblatt entnommen werden. Eine eventuelle Änderung der Fristen und somit der Verschiebung des Zeitpunktes der Angebotsöffnung wird über die Plattform kommuniziert.

25 Die Öffnung der Angebote erfolgt unmittelbar nach Ende der Angebotsfrist. Eine Teilnahme von Bietern bzw. Bietervertretern ist nicht vorgesehen. Das Protokoll der Öffnung wird allen Bietern auf der vemap Plattform zur Verfügung gestellt.

1.3.6 Eignungsnachweise / Beilagen

26 Zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist der letztgültige Jahresabschluss (Auszug, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung im veröffentlichten Umfang ausreichend) für das vergangene, soweit noch nicht verfügbar,

für das vorvergangene Wirtschaftsjahr vorzulegen. Wobei auf einem Beiblatt gesondert der Umsatz aus Mobilien-Leasingfinanzierungen in den letzten drei, bereits abgeschlossenen Wirtschaftsjahren anzugeben ist. Zum Nachweis der Zuverlässigkeit ist ein Firmenbuchauszug vorzulegen, der nicht älter als ein Monat ist (gerechnet vom Angebotsöffnungstermin).

1.3.7 Sprache

27 Sämtliche Angebotsunterlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen und ausschließlich in dieser Fassung maßgeblich.

1.3.8 Zuschlagsfrist

28 Die Zuschlagsfrist (Dauer der Bindung des Bieters ab Angebotseröffnung) beträgt 5 Monate.

1.3.9 Vollständigkeit

29 Mit Ausnahme der Zwischenfinanzierungszinsen gem. Punkt 3.5 der Ausschreibungsunterlage sowie der Kosten für die Vergebührung der Leasingverträge beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern (Vertragsgebühr), übernimmt der Bieter die Vollständigkeitsgarantie, d. h. die Kosten, die sich mit der Finanzierung der ausgeschriebenen Leistungen zwangsläufig ergeben, auch wenn diese in der Ausschreibungsunterlage nicht ausdrücklich erwähnt werden, sind im anzubietenden Aufschlag zur Leasingfinanzierung zu berücksichtigen.

30 Die Kosten für die Vergebührung der Leasingverträge beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern (Vertragsgebühr) werden gemäß Punkt 17 des Leasingvertrages verrechnet.

1.3.10 Rechnerisch fehlerhafte Angebote

31 Rechnerisch fehlerhafte Angebote können vom Auftraggeber im Rahmen der Angebotsprüfung korrigiert werden und verbleiben mit den korrigierten Beträgen in der Wertung; eine Vorreihung unter Berücksichtigung der Korrekturen ist zulässig.

32 Ergeben sich bei der rechnerischen Überprüfung der vom Bieter auszupreisenden Werte Abweichungen, so kommt dem angebotenen „Zuschlag zu“ bzw. „Abschlag vom“ Referenzzinssatz die Bedeutung des Einheitspreises zu, d. h. erforderliche Korrekturen erfolgen ausgehend von diesem Wert unter Zugrundelegung der entsprechenden Rechenoperationen.

1.3.11 Zuschlag

33 Der Zuschlag wird dem Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt (niedrigste Leasingrate laut Preisblatt).

1.3.12 Anfechtungsverzicht

34 Die Vertragsteile verzichten darauf, Vertragserklärungen (insbesondere das Angebot) wegen Irrtums anzufechten oder darauf gestützte Einreden zu erheben; die Kalkulation des Bieters ist jedenfalls nicht Bestandteil des Angebotes, sondern dessen interner Vorgang.

1.3.13 Gerichtsstand und Erfüllungsort

35 Für alle aus diesem Vertragsverhältnis entspringenden Rechtsverhältnisse gilt österreichisches Recht; als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich daraus ergebenden Rechtstreitigkeiten wird St. Pölten vereinbart. Erfüllungsort für Geldleistungsverpflichtungen ist das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten, für die Übernahme der Leasingobjekte gelten die mit den Lieferanten jeweils vereinbarten Übernahmeorte.

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Straße, Abt. Straßenbetrieb
A-3109 St.Pölten, Landhausplatz 1
UID: ATU37165802

Bearbeiter: [redacted]
Tel.:+43 (0) 2742 / 9005-[redacted]
Fax:+43 (0) 2742 / 9005-[redacted]

2 LEISTUNGSBEDINGUNGEN

2.1 Leistungsumfang

36 Das Land Niederösterreich beabsichtigt die Anschaffung von Kraftfahrzeugen, Baumaschinen und Geräten für den Straßendienst im Umfang des Preisblattes (siehe Exceldatei ‚Preisblatt').

37 Jene in der Exceldatei ‚Preisblatt' einzutragende Werte welche in das Onlineportal vemap zu übertragen sind, haben eine entsprechende Markierung (*vemap). Bei einem Widerspruch zwischen Excel Wert und vemap Wert gilt der Wert der Exceldatei ‚Preisblatt'.

38 Die Abwicklung der Bestellungen erfolgt durch den Auftraggeber. Das Angebot hat Geltung für Anschaffungskosten bis max. 10 % über dem im Preisblatt genannten Wert.

39 Wird diese Schwankungsbreite von 10 % überschritten, sind Verhandlungen über den für den Überschreitungsbetrag anwendbaren Aufschlag bzw. Abschlag vom Referenzzinssatz aufzunehmen.

2.2 Auswahl und Bestellung

40 Die Auswahl der einzelnen Kraftfahrzeuge, Baumaschinen und Geräte und die Vereinbarung der Lieferbedingungen erfolgt durch das Land Niederösterreich, vertreten durch die Abteilung Straßenbetrieb, unter Einhaltung der Bestimmungen einschlägigen Vergabegesetze. Die Bestellung(en) erfolgt(en) im Auftrag und auf Rechnung des Leasinggebers ebenfalls durch die Abteilung Straßenbetrieb.

41 Der Leasinggeber verpflichtet sich, die vom Leasinggeber, vertreten durch die er Abteilung Straßenbetrieb, geprüften Rechnungen, unter Ausnützung eines allenfalls gewährten Skontos, innerhalb der vorgegebenen Zahlungsfrist den Rechnungsbetrag zu bezahlen.

2.3 Versicherung der Leasingobjekte

42 Für die geleasten Kraftfahrzeuge, Baumaschinen und Geräte wird vom Leasinggeber, vertreten durch die Abteilung Straßenbetrieb, eine KFZ-Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Eine Kaskoversicherung wird für die geleasten Kraftfahrzeuge, Baumaschinen und Geräte nicht abgeschlossen. Der Leasingnehmer wird den Leasinggeber jedoch für nicht gedeckte Schäden schad- und klaglos halten.

2.4 Leasingvertrag

43 Der Leasinggeber erklärt sich mit der Angebotslegung bereit, als Rechtsgrundlage für das Leasing der einzelnen Leasingobjekte, Leasingverträge gemäß beiliegendem Muster abzuschließen.

44 Leasingnehmer ist das Land Niederösterreich, per Anschrift Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Straßenbetrieb (ST2).

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Straße, Abt. Straßenbetrieb
A-3109 St.Pölten, Landhausplatz 1
UID: ATU37165802

Bearbeiter: [redacted]
Tel.:+43 (0) 2742 / 9005-[redacted]
Fax:+43 (0) 2742 / 9005-[redacted]

45 Beginn des Leasingverhältnisses (Beginn der vorschüssigen Leasingberechnung) ist je nach Liefertermin der 1. Oktober 2026, der 1. März 2027 bzw. der 1. August 2027.

2.5 Vorzeitige Beendigung des Leasingvertrages

46 Wird ein Leasingobjekt, aus welchem Grunde immer (einschließlich Zufall oder höherer Gewalt), zum bestimmungsgemäßen Gebrauch untauglich, wird der Leasingvertrag hinsichtlich des betroffenen Leasingobjektes vorzeitig beendet.

47 Das Vertragsverhältnis hinsichtlich dieses Leasingobjektes wird dann derart abgerechnet, dass die Summe der dafür noch ausstehenden Leasingraten mit dem zum Zeitpunkt der letzten Basiszinssatzanpassung festgestellten 6-Monats-EURIBOR (s. Punkt 3.5) zuzüglich der Hälfte des von Bieter angebotenen Aufschlags auf den bzw. abzüglich der Hälfte des vom Bieter angebotenen Abzugs vom Referenzzinssatz (s. Exceldatei ‚Preisblatt') auf den Zeitpunkt der Beendigung des Leasingvertrags abgezinst wird.

48 Der Leasingnehmer hat den gesamten Abrechnungsbetrag mit einer Frist von 6 Wochen nach Erhalt der Vorschreibung zu begleichen.

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Straße, Abt. Straßenbetrieb
A-3109 St.Pölten, Landhausplatz 1
UID: ATU37165802

Bearbeiter: [redacted]
Tel.:+43 (0) 2742 / 9005-[redacted]
Fax:+43 (0) 2742 / 9005-[redacted]

3 FINANZIERUNG

3.1 Allgemeines

49 Die Finanzierung soll im Weg eines Vollamortisationsmodells umgesetzt werden.

50 Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt für sämtliche Leasinggegenstände 10 Jahre.

3.2 Berechnung der halbjährlichen Fälligkeiten

51 Kalkulationsbasis für die Ermittlung des Leasingentgeltes sind die Nettoanschaffungskosten (Anschaffungskosten nach Skontoabzug ohne USt.) in der Beschaffungsperiode ohne Zwischenfinanzierungskosten.

52 Die Beschaffungsperioden für die Finanzierung „Finanzierung der Anschaffung von Kraftfahrzeugen, Baumaschinen und Geräten für den NÖ Straßendienst 2027“ laufen von 1. September 2026 bis 31. Juli 2027, von 1. August 2027 bis 31. Dezember 2027 und von 1. Jänner 2028 bis 31. Mai 2028.

53 Im Hinblick auf den Beginn der Leasingphase zum 1. Oktober 2027, 1. März 2028 sowie zum 1. August 2028 sind jene Anschaffungskosten heranzuziehen, welche in der vorangegangenen Beschaffungsperiode angefallen sind.

54 Das Leasingentgelt ist so zu berechnen, dass unter Berücksichtigung einer Leasingdauer von 9 Jahren und des entsprechenden Zinssatzes, halbjährlich im Vorhinein je nach Leasingbeginn jeweils am 1. März, 1. August, und 1. Oktober fällig ist.

55 Das beigefügte Berechnungsschema (Berechnungsblatt Beilage 2 Beilagenverzeichnis) stellt einen Bestandteil der Ausschreibungsunterlage dar und ist zur Berechnung der halbjährlichen Leasingraten heranzuziehen.

3.3 Nebenkosten

56 Sämtliche anfallenden Nebenkosten, ausgenommen die Vertragsgebühr und der Zwischenfinanzierungszinsen, sind in die Anschaffungskosten mit einzurechnen.

3.4 Zinssatz

57 Der ausgewiesene Zinssatz hat alle Kostenelemente des Bieters zu enthalten mit Ausnahme der Nebenkosten gemäß Punkt 3.3 der Ausschreibungsunterlage und ist Basis für die Leasingratenberechnung als Annuität.

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Straße, Abt. Straßenbetrieb
A-3109 St.Pölten, Landhausplatz 1
UID: ATU37165802

Bearbeiter: [redacted]
Tel.:+43 (0) 2742 / 9005-[redacted]
Fax:+43 (0) 2742 / 9005-[redacted]

3.5 Geldmarktanpassung

Zwischenfinanzierung:

58 Die Berechnung der Zwischenfinanzierungszinsen erfolgt auf Basis des 6-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate). Maßgeblich für die Feststellung des 6-Monats-EURIBOR ist der auf der Homepage des European Money Markets Institute (siehe https://www.emmi-benchmarks.eu/benchmarks/euribor/rate/) jüngste veröffentlichte Wert, jedoch mindestens der Wert null („Floor").

59 Sollte dieser vom European Money Markets Institute nicht mehr veröffentlicht werden, ist als Grundlage für die Berechnung der Leasingrate jener EURIBOR heranzuziehen, der von der nunmehr publizierenden Stelle veröffentlicht wird.

60 Ist eine solche Stelle nicht vorhanden, ist als Maßstab der Berechnung eine von einer anderen offiziellen Stelle oder von einer namhaften österreichischen Bank vorgenommene Geldmarkt-Berechnung heranzuziehen.

61 Die Anpassung der Zwischenfinanzierung an die Änderungen des Geldmarktes erfolgt dergestalt, dass der der Berechnung der Zwischenfinanzierung zugrundeliegende Zinssatz entsprechend der Änderung des 6-Monats-EURIBOR geändert wird. Die Anpassung dieses Zwischenfinanzierungszinssatzes erfolgt halbjährlich im Vorhinein am 01.04.2027, 01.09.2027 und 01.2.2028 (=Anpassungsstichtage) an den Wert des 6-Monats-EURIBOR.

62 Falls zum jeweiligen Fixingtag keine Veröffentlichung des 6-Monats-EURIBOR erfolgt (z. B. Feiertag, kein Bankarbeitstag usw.), ist der am nächstfolgenden Bankarbeitstag veröffentlichte Wert des 6-Monats-EURIBOR maßgeblich. („following").

Leasingfinanzierung:

63 Die Berechnung des Leasingentgeltes erfolgt auf Basis des 6-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate). Maßgeblich für die Feststellung des 6-Monats-EURIBOR ist der auf der Homepage des European Money Markets Institute (siehe https://www.emmi-benchmarks.eu/benchmarks/euribor/rate/) jüngste veröffentlichte Wert, jedoch mindestens der Wert null („Floor").

64 Sollte dieser vom European Money Markets Institute nicht mehr veröffentlicht werden, ist als Grundlage für die Berechnung der Leasingrate jener EURIBOR heranzuziehen, der von der dann publizierenden Stelle veröffentlicht wird.

65 Ist eine solche Stelle nicht vorhanden, ist als Maßstab der Berechnung eine von einer anderen offiziellen Stelle oder von einer namhaften österreichischen Bank vorgenommene Geldmarkt-Berechnung heranzuziehen.

66 Der Basiswert, der dieser Ausschreibung zugrunde liegt, ist der Wert des 6-Monats-EURIBOR am 30.06.2026 in Höhe von 2,568%. Jede Änderung des Basiswertes sowohl nach unten als auch nach oben wird berücksichtigt.

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Straße, Abt. Straßenbetrieb
A-3109 St.Pölten, Landhausplatz 1
UID: ATU37165802

Bearbeiter: [redacted]
Tel.:+43 (0) 2742 / 9005-[redacted]
Fax:+43 (0) 2742 / 9005-[redacted]

67 Die Anpassung der Leasingrate an die Änderungen des Geldmarktes erfolgt dergestalt, dass der der Berechnung der Leasingrate zugrundeliegende Zinssatz entsprechend der Änderung des 6-Monats-EURIBOR geändert wird. Anpassungsstichtag für die laufenden Leasingraten ist jeweils der Monatserste einen Monat vor Beginn des Leasinghalbjahres.

68 Der der Berechnung der Leasingrate zugrundeliegende Zinssatz ändert sich um denselben Absolutbetrag, um den sich der 6-Monats-EURIBOR am Anpassungsstichtag gegenüber dem Basiswert geändert hat. Der für die letzte Anpassung herangezogene Wert bildet den Basiswert für die nächste Anpassung.

69 Falls am Anpassungsstichtag keine Veröffentlichung des 6-Monats-EURIBOR erfolgt (z. B. Feiertag, kein Bankarbeitstag usw.), ist der am nächstfolgenden Bankarbeitstag veröffentlichte Wert des 6-Monats-EURIBOR maßgeblich („following“).

70 Falls Gesetze, Steuern und Abgaben sich ändern oder neu eingeführt werden, die den Leasinggeber, die Leasingobjekte oder das Vertragsverhältnis betreffen, ist der Leasinggeber berechtigt, die Leasingrate unabhängig von der Wertsicherung entsprechend anzupassen, wenn diese Änderungen zwingend anzuwenden sind, bzw. ist der Leasingnehmer berechtigt, vom Leasinggeber eine Anpassung zu fordern.

71 Zusammengefasst ergibt sich betreffend die Leasingfälligkeiten für die jeweils erste Leasingperiode somit folgendes Bild:

Leasingperiode *)	01.10.2027 - 31.03.2028	1.3.2028 – 31.08.2028	01.08.2028 - 31.01.2029
Beschaffungsphase	01.9.2026 - 31.07.2027	1.8.2027 - 31.12.2027	01.01.2028 - 31.05.2028
Zwischenzinsen Fixing (6M-EURIBOR vom):	01.04.2027	01.09.2027	01.02.2028
Zwischenzinsen Fälligkeit:	01.10.2027	01.03.2028	01.08.2028
Leasingrate Fixing (6M-EURIBOR vom):	01.03. / 01.09. (erstmals am 01.09.2027)	01.08. /01.02. (erstmals am 01.02.2028)	01.01. / 01.07. (erstmals am 01.07.2028)
Leasingrate Fälligkeit (Halbjahres-Leasingrate):	01.04. / 01.10.(erstmals am 01.10.2027)	01.09. / 01.03.(erstmals am 01.03.2028)	01.02. / 01.08.(erstmals am 01.08.2028)

*) je die erste Leasingperiode am Ende der Beschaffungsphasen

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Straße, Abt. Straßenbetrieb
A-3109 St.Pölten, Landhausplatz 1
UID: ATU37165802

Bearbeiter: [redacted]
Tel.:+43 (0) 2742 / 9005-[redacted]
Fax:+43 (0) 2742 / 9005-[redacted]

3.6 Rechnungslegung

72 Die Vorschreibungen im Zusammenhang mit den anfallenden Zwischenzinsen und die Leasingentgeltvorschreibungen sind 4 Wochen vor Fälligkeit dem Land NIEDERÖSTERREICH (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Straßenbetrieb) an die E-Mail-Adresse ([redacted]) zu übermitteln.

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Straße, Abt. Straßenbetrieb
A-3109 St.Pölten, Landhausplatz 1
UID: ATU37165802

Bearbeiter: [redacted]
Tel.:+43 (0) 2742 / 9005-[redacted]
Fax:+43 (0) 2742 / 9005-[redacted]

4 Beilagenverzeichnis

4.1 Muster Leasingvertrag Beilage 1

4.2 Berechnungsblatt Beilage 2

4.3 Muster Rechnungsaufstellung (Zwischenzinsen und Ratenberechnung) Beilage 3

4.4 Preisblatt

Der letztgültige Jahresabschluss und der Firmenbuchauszug lt. Pkt. 1.3.6 sind vom Bieter beizulegen.

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Straße, Abt. Straßenbetrieb
A-3109 St.Pölten, Landhausplatz 1
UID: ATU37165802

Bearbeiter: [redacted]
Tel.:+43 (0) 2742 / 9005-[redacted]
Fax:+43 (0) 2742 / 9005-[redacted]

5 ANGEBOTSERKLÄRUNG

73 Der Bieter erklärt, dass er die Ausschreibungsunterlagen als ausreichend und klar für die Erstellung seines Angebotes befunden hat.

74 Der Bieter erklärt weiterhin, dass er sich bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden erachtet.

75 Der Bieter erklärt außerdem, dass seinem Angebot nur seine eigenen Preisermittlungen zugrunde liegen, dass weder mit anderen Bietern für den Ausschreibenden nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des lauteren Wettbewerbes oder gegen § 168b StGB verstoßende Abreden, z.B. über Preisbildungen oder Ausfallentschädigungen, getroffen wurden, noch Preisbildung oder Kartellabreden, soweit es sich nicht um rechtswirksam eingetragene Kartelle handelt, vorliegen.

76 Dem Bieter ist bekannt, dass bei Vorliegen von Abreden der vorbeschriebenen Art dem Auftragnehmer der Auftrag entzogen werden kann bzw. der Auftraggeber zum sofortigen Rücktritt berechtigt ist und der gefertigte Bieter u.a. für den Schaden, welcher aus Handlungen entsteht, die im Widerspruch zu dieser Erklärung stehen, aufzukommen hat.

77 **Der Bieter erklärt verbindlich, sämtliche Angebotsbedingungen anzuerkennen.**

78 **Bei Vertretern, deren Vertretungsbefugnis (in der erforderlichen Anzahl) aus dem beizufügenden Auszug aus dem Firmenregister nicht entnommen werden kann, ist eine die gegenständliche Angebotsabgabe abdeckende, schriftliche Vollmacht dem Angebot anzuschließen, welche von Organen des Bieters, die aus dem vorgelegten Registerauszug hervorgehen und namentlich (s. o.) lesbar genannt sein müssen, in der erforderlichen vertretungsbefugten Anzahl unterfertigt ist!**

79 Es wird darauf hingewiesen, dass laut RZ 8 das Angebot von jenen Personen signiert werden müssen, welche den Bieter rechtswirksam vertreten können.